

### 4.3. Unzumutbarkeit der Kostensenkung

Allein die typischerweise mit einem Umzug verbundenen Belastungen führen nicht zu dessen Unzumutbarkeit. Hierfür müssen besondere Umstände vorliegen.

Besondere Umstände, die einer Kostensenkungsaufforderung entgegenstehen können, sind u.a.:

- schwere gesundheitliche Einschränkungen; dies muss nicht schon bei Leiden wie Bluthochdruck, Herzproblemen, erhöhten Blutfettwerten, Harnsäurevermehrungen im Blut, Neurodermitis, Speiseröhren- und orthopädischen Beschwerden sowie psychiatrischen Beschwerden der Fall sein,<sup>96</sup> aber wohl bei Erkrankungen z.B. der Geh- und Bewegungsfähigkeit, wenn die bisherige Wohnung mit Hilfsmitteln ausgestattet ist, die auf die spezielle gesundheitliche Situation des Hilfebedürftigen zugeschnitten ist<sup>97</sup>
- psychische Erkrankungen, die ein Verbleib in der unangemessenen Unterkunft unabdingbar machen<sup>98</sup>
- Behinderung oder Pflegebedürftigkeit des Hilfebedürftigen bzw. Familienangehörige, die ihre behinderten oder pflegebedürftigen Hilfebedürftigen betreuen, die zur Sicherstellung der Teilhabe behinderter Menschen auf eine besondere wohnungsnaher Infrastruktur angewiesen sind<sup>99</sup>
- nicht ersetzbare besondere Wohngemeinschaften (z.B. betreutes Wohnen, Pflegewohngemeinschaften)
- lange Wohndauer (i.d.R. 15 Jahre) bei älteren Menschen
- nach Versterben des Lebenspartners für die Dauer von 12 Monaten nach dem Sterbemonat
- Ausübung des Umgangsrechts mit einem Kind<sup>100</sup>
- besondere familiäre Verhältnisse (z.B. schwebendes Sorgerechtsverfahren für Kinder bei Scheidung)
- Auszug aus der Wohnung hätte z.B. aufgrund des Wegfalls familiärer oder nachbarschaftlicher Betreuung eine stationäre Aufnahme zur Folge (ambulant vor stationär i.S.d. § 13 SGB XII)
- Unklarheit über den in Zukunft benötigten Wohnraum<sup>101</sup>
- Plausible Lebensplanung, die einen zuvorkommenden Umzug unwirtschaftlich machen; z.B. feststehender Auszug eines Haushaltsmitglieds<sup>102</sup>
- bei Alleinerziehenden die Schwangerschaft sowie die Mutterschutzfrist

<sup>93</sup> vgl. BGH, Urteil vom 06.04.2005, VIII ZR 27/04

<sup>94</sup> vgl. BGH, Urteil vom 19.11.2008, VIII ZR 30/08

<sup>95</sup> vgl. BGH, Versäumnisurteil vom 11.12.2013, VIII ZR 235/12

<sup>96</sup> vgl. BSG, Urteil vom 20.08.2009, B 14 AS 41/08 R

<sup>97</sup> vgl. BSG, Urteil vom 17.12.2009, B 4 AS 27/09 R

<sup>98</sup> vgl. LSG Bayern, Urteil vom 27.09.2012, L 8 AS 646/10

<sup>99</sup> vgl. BSG, Urteil vom 19.02.2009, B 4 AS 30/08 R

<sup>100</sup> vgl. BSG, Urteil vom 13.04.2011, B 14 AS 106/10 R

<sup>101</sup> vgl. BSG, Urteil vom 11.12.2012, B 4 AS 44/12 R

<sup>102</sup> vgl. BSG, Urteil vom 19.03.2008, B 11b AS 41/06 R, Rz. 24

- bei Alleinerziehenden der Erhalt einer besonderen Infrastruktur zur Betreuung der Kinder (z.B. notwendige Nachmittagsbetreuung), wenn sie durch den Wohnungswechsel nicht ersetzbar wäre,<sup>103</sup> der Bereich des SGB II involviert i.S.d. § 16a Nr. 1 SGB II die Arbeitsvermittlung / das Fallmanagement mit ein
- Beibehaltung des sozialen und schulischen Umfeldes minderjähriger schulpflichtiger Kinder, welches durch einen Schulwechsel gefährdet wäre<sup>104</sup>
- unzumutbarer Schulweg aufgrund eines Wohnungswechsels. Hier ist auch von Bedeutung, was das Kind schon von der bisherigen Wohnung aus bewältigen muss, ob es mit der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel vertraut ist oder den Weg zu Fuß oder mit dem Fahrrad bewältigen kann.<sup>105</sup>

Zeitlich befristete Unzumutbarkeiten sind regelmäßig in angemessenen Zeiträumen zu überprüfen.

Eine Kostensenkungsverpflichtung bei nicht angemessenen KdU besteht nur innerhalb des **Vergleichsraums**; ggf. ist sogar ein noch engerer Raum geschützt, das soziale Umfeld.<sup>106</sup> Dies wird **regelmäßig** im Wohnungsmarkttyp 1 die jeweilige **Wohnortgemeinde** sein. Das Aufrechterhalten des sozialen Umfeldes bedeutet aber nicht, dass keine Veränderungen der Wohnraumsituation stattfinden dürfen. Auch Anfahrtswege mit öffentlichen Verkehrsmitteln sind hinzunehmen, wie sie etwa bei erwerbstätigen Pendlern als selbstverständlich zugemutet werden.<sup>107</sup>

Im SGB II-Bereich sollte, wenn mindestens eine Person der Bedarfsgemeinschaft vom **Fallmanagement** betreut wird, eine Stellungnahme vom zuständigen Fallmanager eingeholt werden, ob für diese Person Bemühungen zur Kostensenkung bzw. ein Umzug zumutbar oder temporär nicht zumutbar sind. Der Leistungsbereich hat diese Stellungnahme bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen.

In der Sozialhilfe ist das Alter der Hilfebedürftigen besonders zu berücksichtigen, da bei älteren Menschen der Aktivitätsradius sich erfahrungsgemäß verringert und der Alterungsprozess mit einer Abnahme der Anpassungsfähigkeit und einer Zunahme der Anfälligkeit für Erkrankungen einhergeht.<sup>108</sup>

Bei **gesundheitlichen Einschränkungen sowie bei sucht-, seelisch- oder psychischkranken bzw. geistesbehinderten Menschen** soll ein Gutachten des Kreisgesundheitsamtes eingeholt werden, ob eine Notwendigkeit der Aufrechterhaltung besonderer sozialer Bezüge im direkten Wohnumfeld gegeben ist. Stellungnahmen von Wohlfahrtsverbänden können ebenfalls Berücksichtigung finden.

Aus der Berücksichtigung von besonderen Belangen von Eltern und Kindern folgt im Regelfall kein Schutz der kostenunangemessenen Wohnung als solcher. Entsprechende individuelle Umstände schränken allenfalls die Obliegenheit der Hilfebedürftigen, die KdU zu senken, auf Bemühungen im näheren örtlichen Umfeld ein;<sup>109</sup> es sei denn, auch diese sind versperrt.